



GEMEINDE ROHRBACH

Gebührensatzung

zur Satzung über die

Benützung der gemeindlichen

Bestattungseinrichtungen

- FRIEDHOFS-GEBÜHRENSATZUNG -

=====

- FGS -

===

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich, Gebührenerhebung, Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Leichenhausbenützung, Friedhofsdienst
- § 5 Grabplatzgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Übergangsregelung
- § 8 Inkrafttreten

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benützung der
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

FRIEDHOFS-GEBÜHRENSATZUNG

Die Gemeinde Rohrbach erläßt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 18.12.1987 Az.: 15/554 genehmigte

Gebührensatzung

zur Friedhofssatzung - FGS

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenerhebung, Bemessungsgrundlage

1. Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dieser Satzung erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (Leichenhausbenützung, Friedhofsunterhaltung)
 - b) Grabplatzgebühren
 - c) sonstige Gebühren
2. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.
3. Der Bestattungsdienst ist vertraglich einem privaten Bestattungsunternehmen übertragen. Die hierbei anfallenden Kosten werden von diesem Unternehmen gesondert abgerechnet und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer das Benützungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) wer die Kosten veranlaßt oder den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht
 - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
3. Eine Aufrechnung der Gebührensschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.

§ 4

Leichenhausbenützung, Friedhofsdienst

1. Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses im Friedhof Rohrbach und in den Ortsteilen Fahlenbach, Rohr und Gambach beträgt 100,-- DM
Für die kurzfristige Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung wird keine Gebühr erhoben.
2. Gebühr für die Benützung der Klimatruhe (Mai bis einschl. Oktober) je Sterbefall 75,-- DM
Bei Aufbahrung über 72 Std. (3 Tage) hinaus 40,-- DM
pro weiteren Tag
3. Für die Beseitigung der bei einer Beerdigung verbleibenden Abfälle (Erdreich, Kränze, Grabschmuck) von den dafür vorgesehenen Sammelplätzen beträgt die Gebühr (Friedhofsdienst) 100,--DM
Bei Urnen-Erdbestattung ermäßigt sich der Betrag auf 50 v.H.
Bei Kindern bis zu 6 Jahren ermäßigt sich der Betrag auf 50 v.H.

3. Die Gemeinde kann Ehrengräber von der Gebührenpflicht ausnehmen und deren Unterhalt auf ihre Kosten übernehmen.
4. Sind Gräber mit einem Streifenfundament für Grabdenkmäler ausgestattet, werden beim Ersterwerb folgende Kosten erhoben:

| | |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Einfachgräber | 100,-- DM |
| b) für Doppelgräber | 150,-- DM |
| c) für jede weitere Grabstelle | 50,-- DM |

§ 6

Sonstige Gebühren

1. Zubettungen

Wird die Bestattung einer Person genehmigt, die nicht zu den Angehörigen des Grabbenutzungsberechtigten gehört, so ist dafür eine Zubettungsgebühr zu entrichten. Diese wird so berechnet, als ob am Grabplatz das Nutzungsrecht für ein Einzelwahlgrab erworben wurde.

2. Ausstellung einer Graburkunde bzw. deren Verlängerung oder Umschreibung 20,-- DM
3. Genehmigung zur Errichtung, Änderung, Versetzung oder Erneuerung eines Grabmals 50,-- DM

§ 7

Übergangsregelung

Soweit in den Friedhöfen Grabnutzungsrechte nach bisherigem Ortsrecht bestehen, werden Grabgebühren nach dieser Satzung erhoben und zwar:

1. bei Ablauf des Benutzungsrechts für die Dauer der Verlängerung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b)
2. bei Belegung eines Grabes für die Restdauer der Ruhefrist (§ 3 Abs. 1 Buchstabe c).

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt ausgenommen § 5 Abs. 1 Buchst. d) und e) und § 5 Abs. 4 zum 1. Januar 1988 in Kraft.
§ 5 Abs. 1 Buchst. d) und e) und § 5 Abs. 4 treten rückwirkend zum 1. Januar 1983 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 09.07.1979 außer Kraft.

Rohrbach, den 21. Dezember 1987

Gemeinde Rohrbach



Abel

1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK :

Die Satzung ~~xxvxxxxxx~~ wurde am 21. Dez. 1987 im Rathaus,
Zimmer Nr. 1 , zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 22. Dez. 1987 angeheftet und am
08. Jan. 1988 wieder entfernt.

Rohrbach, 08. Jan. 1988

GEMEINDE ROHRBACH



Abel
A b e l
1. Bürgermeister